

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen
der SAES Sun & Energy Service GmbH, Freiburg



1. Geltungsbereich

1.1. Lieferungen und Leistungen der SAES Sun & Energy Service GmbH (SAES) im unternehmerischen Geschäftsverkehr erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Abschluss von Verträgen, Angebote

2.1. Angebote, Kostenvoranschläge, technische Angaben und sonstige Auskünfte sind immer freibleibend und unverbindlich.

2.2. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande oder bei Ausführung des Auftrags.

2.3. Die schriftliche Auftragsbestätigung ist maßgeblich für Art, Umfang und Termin der Lieferungen oder Leistungen, zusätzlich gelten die AGB.

2.4. Stornierung von erteilten Aufträgen, ganz oder teilweise, ist nur dann kostenfrei, wenn durch den Auftrag bei SAES noch kein Aufwand für Organisation, Materialbeschaffung, Dienstleister, etc. angefallen ist.

2.5. Angaben von SAES zum Gegenstand der Lieferungen und Leistungen sind nur ungefähr maßgeblich, solange die Verwendbarkeit für den vertraglich vorgesehenen Zweck geeignet ist.

3. Lieferungen und Leistungen

3.1. Eigentums- und Urheberrechte an Dokumenten und Abbildungen, die von SAES vorgelegt werden, verbleiben bei SAES. Kunden und Vertragspartner sind nicht berechtigt, solche Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zu überlassen oder entgegen der Interessen der SAES zu verwenden. Auf Verlangen der SAES sind überlassene Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

3.2. Vereinbarte Liefertermine gelten näherungsweise und vorbehaltlich rechtzeitiger und richtiger Lieferung beauftragter Vorlieferanten.

3.3. Teillieferungen und deren Faktura sind möglich.

3.4. Der Kunde ist verpflichtet, Vertragsgegenstände unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Mängel sind innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung bzw. Leistung als vollständig und ordnungsgemäß geliefert, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar.

3.5. Verzögerungen durch höhere Gewalt hat SAES nicht zu vertreten. Entstehende Aufwendungen werden von jeder Vertragspartei selbst getragen.

3.6. Lieferungen erfolgen unfrei ab Freiburg im Breisgau.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Preise sind immer als Netto-Betrag in Euro angegeben und gelten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.2. Zölle, Steuern und Gebühren, die für die Lieferung anfallen, trägt der Kunde.

4.3. Neukunden zahlen generell per Vorkasse.

4.4. Rechnungen sind fällig ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum. Bei Einstellung der Zahlung durch den Kunden, sowie bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kunden, werden alle Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.

4.5. Aufrechnung gegen SAES ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftigen Forderungen möglich.

4.6. Bei Zahlungsverzug ist SAES berechtigt, gelieferte Ware zurückzunehmen, weitere Lieferungen oder Leistungen zu verweigern und Verzugszinsen in Höhe von 12 % p. a. zu berechnen.

4.7. Für die Bereitstellung von internetbasierten Monitoring- und Serviceleistungen besteht grundsätzlich zwischen SAES und dem Kunden eine schriftliche Vergütungsvereinbarung (Monitoring-, Betriebsführungs- und/oder Wartungsvertrag).

4.8. Bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand gilt die aktuelle Preisliste der SAES.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Lieferungen und Leistungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der SAES.

6. Mitwirkungspflichten

6.1. SAES ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde angemessenen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

6.2. Der Kunde hat SAES bei der Beschaffung von notwendigen Informationen zu unterstützen und alle seine technischen Unterlagen und sonstige Informationen, die SAES bei der Durchführung des Auftrags benötigt, kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen ist der Kunde verantwortlich.

7. Internetportal für Monitoring

7.1. SAES bietet internetbasierte Lösungen an, mit denen Mess- und Ertragsdaten von Energieerzeugungsanlagen erfasst, gespeichert und ausgewertet sowie Störungen erkannt und gemeldet werden können. Diese Leistungen bezieht SAES von qualitativ hochwertigen Vorlieferanten.

7.2. Technische Änderungen können jederzeit erfolgen. SAES haftet nicht für Ausfall, Nichterreichbarkeit, Fehlerhaftigkeit oder Datenverlust, wenn dies nicht durch SAES selbst verschuldet ist.

7.3. Der Kunde gibt ausdrücklich das Einverständnis für die Speicherung und anonyme Verarbeitung und Auswertung der Daten und erklärt, dass er Inhaber oder Verfügungsberechtigter der Rechte an den Messdaten ist.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

8.1. SAES hat sorgfältig überprüft, dass Vertragsgegenstände nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. Widersprechende Rechte Dritter sind ihr nicht bekannt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Kunde muss SAES alle gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüche unverzüglich anzeigen.

8.2. Wenn Lieferungen oder Leistungen nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden erstellt werden, stellt der Kunde SAES von allen Ansprüchen Dritter aufgrund Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte frei. Etwaige Prozesskosten sind zu bevorschussen.

8.3. Der Kunde versichert, dass von ihm bereitgestellte Bilder, Pläne und sonstige Dokumente nicht gegen Urheber-, Leistungsschutzrechte oder sonstige Schutzrechte verstoßen.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1. SAES gewährleistet, dass Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Sachmängeln sind, die den Gebrauchswert oder die Tauglichkeit der Lieferung oder Leistung für den gewöhnlichen oder vorausgesetzten Gebrauch nicht nur unerheblich mindern. Die Frist beträgt für Lieferungen 24 Monate und Dienstleistungen 6 Monate ab Lieferung bzw. Leistung.

9.2. Rügen von erkennbaren Mängeln oder Falschliefereien sind nur dann gültig, wenn diese unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief, Telefax oder E-Mail mit Lesebestätigung bei SAES eingehen. Nicht offensichtlich erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach der Feststellung gerügt werden. Für die Erkennbarkeit der Mangelhaftigkeit liegt die Beweislast beim Kunden.

9.3. Für nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung.

9.4. Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von SAES durch bis zu dreimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Solange der Behebungspflicht der Mängel nachgekommen wird und ein endgültiges Fehlschlagen der Nachbes-

serung nicht vorliegt, hat der Kunde kein Recht zur Minderung der Vergütung, Rücktritt vom Vertrag, Ersatzvornahme durch Dritte oder Geltendmachung von Schadensersatz.

9.5. Für Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen gilt die ursprünglich laufende Gewährleistungsfrist.

9.6. SAES haftet, gleich aus welchem Grund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die Vertragsverletzung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Die Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal 50% der Netto-Auftragssumme.

9.7. SAES haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund.

9.8. Die Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der Mitarbeiter von SAES.

9.9. Die gesetzliche Haftung für Personenschäden sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9.10. Kosten für Prüfung und Reparatur aufgrund von Mangelanzeigen des Kunden, bei denen kein Sachmangel vorliegt, können an den Kunden berechnet werden.

10. Allgemeines

10.1. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freiburg im Breisgau. SAES ist berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Vertragssprache ist deutsch.

10.2. Verträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und UN-Kaufrechts.

10.3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

10.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von SAES Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

10.5. Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

SAES Sun & Energy Service GmbH

Neumattenstr. 41 • 79102 Freiburg

t +49 (0)761 769 989-81 • f +49 (0)761 769 989-87

info@sae-service.de • www.sae-service.de